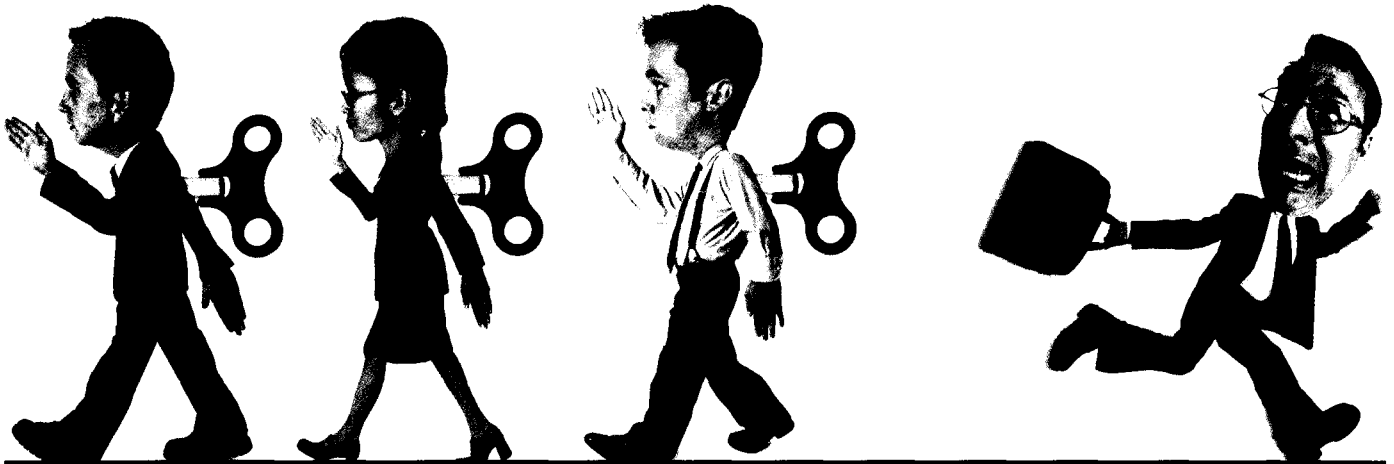


# VERMITTLERRICHTLINIE ALS WETTBEWERBSVERHINDERUNG?

VON FRANK JASTER

*Es passieren erstaunliche Dinge in Deutschland. Nachdem der Referentenentwurf zur Vermittlerrichtlinie vom 9. Dezember 2004 im Strudel der Neuwahlen nicht mehr weiterverarbeitet wurde, gibt es nun – seit 24. März 2006 – einen völlig neuen Referentenentwurf.*



*Den größten Versicherern scheint es gelungen zu sein, ihren Einfluss in Bezug auf Ausschließlichkeitsvermittler geltend zu machen: Die Fachkompetenz unabhängiger Versicherungsvermittler ist wohl nicht mehr gefragt ...*

Bis zu diesem Zeitpunkt hat man den Vermittlern immer noch glaubhaft machen wollen, dass sich die Politik in dieser Frage eigentlich einig sei und lediglich Formalien ungeklärt sind. Wenn man den neuen Entwurf jedoch liest, gibt es doch recht gravierende Änderungen. Es scheint so, dass die Zulassung und Registrierung wohl geklärt ist. Mit der Übertragung dieser Aufgabe an die IHK kann man auch von einer neutralen Stelle, die vor Ort praktikabel arbeitet, ausgehen.

Eine vergleichbare Neutralität bzw. die Befolgung des Gleichheits-Grundsatzes in der Auslegung der Zulassungs-Richtlinien für unterschiedliche Vermittler-Typen muss allerdings vermisst werden. Betrachtet man zum Beispiel die Ausbildungsvoraussetzungen für den Berufseinstieg, ist eine erstaunliche Einseitigkeit zu konstatieren. In diesem Punkt nämlich scheint es den größten Versicherern gelungen zu sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um dem derzeitigen Schwund in der Zahl ihrer Ausschließlichkeitsvermittler zu begegnen.

Denn wenn zukünftig ein Neueinsteiger als freier Vermittler arbeiten möchte, muss er vor der Erlangung der Gewerbeerlaubnis den IHK-Abschluss nachweisen. Nach heutigem Stand ist allerdings eine mindestens dreijährige Berufspraxis die Voraussetzung zur IHK-Prüfung. Dies würde bedeuten, dass nach Inkrafttreten der Vermittlerrichtlinie Neueinsteiger ihre Berufserfahrung nur noch in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erwerben können, also zum Beispiel bei einer Versicherungsgesellschaft.

Wenn man hingegen als Ausschließlichkeitsvermittler anfängt, darf man vom ersten Tag an vermittelnd tätig sein und Kunden beraten. Damit ist die Vermittlerrichtlinie lediglich auf Haftungsfragen abgestellt. Das eigentliche Ziel der Richtlinie, die Fachkompetenz von Versicherungsvermittlern sicherzustellen, wird ad absurdum geführt.

## Dem Verbraucher sollte fachlich kompetente Beratung garantiert werden

In der Frage der fachlichen Voraussetzungen ist die Richtlinie unbedingt nachzubessern. Die Folge des heutigen Standes wäre, dass zunächst jeder seine Tätigkeit im Versicherungsbereich als Ausschließlichkeitsagent beginnen müsste, um dann nach der Ausbildung als freier Vermittler tätig sein zu dürfen. Es steht sogar zu befürchten, dass sich die großen Versicherer in ihren Verträgen zukünftig ein paar Fesselformulierungen für Neueinsteiger einfallen lassen.

Das wird vor allem bei Versicherern mit schlechten Bedingungenwerken oder grenzwertigen Vermögensverhältnissen der Fall sein, denn von freien Vermittlern dürften diese Versicherer wohl nicht mehr berücksichtigt werden. Auch die Verlockung mit hohen Provisionen wird da nicht helfen. Es bedarf deshalb aller Anstrengungen, die heutigen Vorlagen so nachzubessern, dass der Berufseinstieg für die freien Vermittler nicht gegenüber den Ausschließlichkeitsvertretern erschwert wird.

Ansonsten eröffnen sich den bereits etablierten Freien natürlich weitere Werbemöglichkeiten nach dem Motto: „Lieber Kunde, nur bei einem unabhängigen Vermittler haben Sie die Gewähr, einen Fachmann vor sich zu haben. Denn bei Vertretern der Versicherungsgesellschaften ist Ausbildung keine Voraussetzung für den Berufseinstieg“. Die ‚Bemühungen‘ von Ausschließlichkeitsfanatikern könnten den Maklern somit gar zu noch mehr Marktchancen verhelfen. Wettbewerbsvorteil durch versuchte Wettbewerbsverhinderung – auch eine Möglichkeit! ◀